

ENTSCHÄDIGUNG FÜR ÜBERSPANNUNG EINES GRUNDSTÜCKS MIT STROMLEITUNG NICHT STEUERBAR

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 2.7.2018 IX R 31/16
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, § 22 Nr. 3 EStG
Streitfrage:	Ist eine Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks steuerbar?

Im Sachverhalt war streitig, ob die anlässlich der Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlte Einmalentschädigung steuerbar nach dem EStG ist. Das betroffene Grundstück wurde selbst bewohnt. Für die Überspannung wurde dem Steuerpflichtigen, der sich zu der Bewilligung einer entsprechenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch verpflichtete, eine einmalig zu zahlende Gesamtentschädigung gewährt.

Urteilsfall

Wird die Erlaubnis erteilt, um einer drohenden Enteignung zuvorzukommen, liegen weder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) noch sonstige Einkünfte (Leistungseinkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG) vor¹. Die Vorinstanz war noch der Ansicht, dass Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen (wegen der Nutzung des Luftraums)². Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass der Steuerpflichtige wohl teilweise zwangsenteignet worden wäre, wenn er der Überspannung seines Grundstücks nicht zugestimmt hätte. Wer seiner drohenden Enteignung zuvor kommt, erbringt jedoch keine Leistung im Sinne der Leistungseinkünfte.

Keine Einkünfte nach § 21 EStG und § 22 Nr. 3 EStG

Praxishinweis

Im Betriebsvermögen sind solche Entschädigungen als Nutzungsentgelte als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen³.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Pressemitteilung Nr. 52/2018 v. 10.10.2018.

² Vgl. Immer aktuell 2017 S. 218.

³ OFD Frankfurt am Main, Verfügung v. 29.11.2004 - S 2230 A - 10 - St 225, juris.